

Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 07.07.2025

Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht		Seite
§ 1	Begriffsbestimmungen, Sprache	1
§ 2	Zulassungspflicht.....	1
§ 3	Zuverlässigkeit	1
§ 4	Berufliche Eignung	3
§ 5	Börsenhändlerprüfung	3
§ 6	Prüfungskommission.....	4
§ 7	Verschwiegenheitspflicht	4
§ 8	Durchführung der Börsenhändlerprüfung.....	4
§ 9	Öffentlichkeit.....	5
§ 10	Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße	5
§ 11	Rücktritt.....	5
§ 12	Bestehen der Börsenhändlerprüfung	6
§ 13	Wiederholung von Prüfungen	6
§ 14	Gebühren.....	6
§ 15	Rechtsbehelf	6
§ 16	Funktionale Systemschulung	7
§ 17	Inkrafttreten; Veröffentlichung.....	7

§ 1 Begriffsbestimmungen, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I der BörsO. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Bedingungen für Geschäfte und sonstigen Regelwerken der FWB folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Bedingungen für Geschäfte, (iii) BörsenHZulassungsO, (iv) GebührenO und (v) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der FWB erlassen werden.
- (2) Diese BörsenHZulassungsO ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

§ 2 Zulassungspflicht

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der FWB zu handeln, bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung
- (2) Die Zulassung ist elektronisch oder schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Der Antrag muss das zugelassene Unternehmen bezeichnen, für das der Antragsteller berechtigt sein soll, an der FWB zu handeln. Das in dem Antrag bezeichnete zugelassene Unternehmen muss dem Antrag auf Zulassung zustimmen. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise in elektronischer oder schriftlicher Form beizufügen.
- (3) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

§ 3 Zuverlässigkeit

- (1) Der Antragsteller ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein aktueller Lebenslauf, der insbesondere eine Darstellung der Schul-/Ausbildung, des Studiums, des gesamten Berufslebens mit Monatsangaben sowie sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie alle Staatsangehörigkeiten enthalten muss,
 - b) eine Erklärung des Antragstellers,

- aa) ob gegen ihn wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die MAR, die Leerverkaufsverordnung, das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,
 - bb) ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder ein Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde,
 - cc) ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens ist oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen war oder ist oder eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,
 - dd) ob gegen ihn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,
 - ee) ob gegen ihn ein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde,
 - ff) ob Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung der Börsenhändlertätigkeit entgegenstehen oder
 - gg) ob gegen ihn oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die er als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig ist oder wenn er die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnimmt, ein Rechtsakt i.S.d. § 30 BörsG ergangen ist.
- c) Die Geschäftsführung kann, weitere Nachweise und Auskünfte, beispielsweise ein polizeiliches Führungszeugnis, verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.
- d) Bei Angaben nach Absatz 1b) aa) bis ee) können
- aa) Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen, unberücksichtigt bleiben und

bb) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.

e) Bei den Angaben nach Absatz 1b) aa) bis ee) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 1 d) ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.

(2) Der Börsenhändler ist auch nach erfolgter Zulassung verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über alle Änderungen und alle Tatsachen zu informieren, die die Beurteilung der Zuverlässigkeit in Frage stellen könnten.

§ 4 Berufliche Eignung

(1) Die berufliche Eignung des Antragstellers ist gegeben, wenn dieser über die zum Handel an der FWB erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt.

(2) Fachliche Kenntnisse im Sinne des Absatz 1 liegen vor, wenn der Antragsteller ausreichende Kenntnisse über die europäischen und nationalen börsenrechtlichen Vorschriften, Regelwerke der FWB sowie die Funktionsweise des elektronischen Handels an der FWB besitzt. Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß §§ 5 bis 15 vor der Prüfungskommission der FWB erbracht werden („**Börsenhändlerprüfung**“). Die Ablegung der Börsenhändlerprüfung darf vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 2 Absatz 2 gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Kenntnisse können auch durch einen anderen, dem Nachweis gemäß Absatz 2 Satz 2 gleichwertigen, Nachweis nachgewiesen werden.

(4) Praktische Erfahrungen im Sinne des Absatz 1 liegen vor, wenn der Antragsteller

- a) erfolgreich an einer funktionalen Systemschulung gemäß § 16 oder
- b) am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung

teilgenommen hat und dies entsprechend nachweist.

§ 5 Börsenhändlerprüfung

(1) Die Börsenhändlerprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:

- Europäische und nationale börsenrechtliche Vorschriften,

- Regelwerke der FWB,
- Funktionsweise des elektronischen Handels an der FWB.

(2) Die Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung ist elektronisch oder schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus veröffentlicht. Die Geschäftsführung wird die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig im Voraus zu den Prüfungsterminen laden.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Geschäftsführung bestimmt eine Prüfungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder müssen die für die Prüfungsgebiete notwendige Sachkunde besitzen und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Die wiederholte Bestimmung eines Mitglieds ist zulässig.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere Prüfungsvorgänge und personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren.

§ 8 Durchführung der Börsenhändlerprüfung

- (1) Die Börsenhändlerprüfung kann nach Maßgabe der Geschäftsführung unter physischer Anwesenheit einer aufsichtführenden Person (Präsenzprüfung) oder mit Hilfe digitaler Kommunikationssysteme (virtuelle Prüfung) abgenommen werden. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. In der Prüfung sind auf eine Computersoftware gestützte Prüfungsfragen aus den in § 5 Absatz 2 aufgeführten Sachgebieten zu beantworten. Die Börsenhändlerprüfung kann in englischer und deutscher Sprache durchgeführt werden.
- (2) Anzahl, Aufteilung, Auswahl und Gewichtung der Prüfungsfragen werden von der Prüfungskommission bestimmt.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt mindestens eine Person, die bei der Abnahme der Börsenhändlerprüfung die Aufsicht führt. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person über ihre Identität auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren. Die Prüfungsteilnehmer werden zudem

darüber belehrt, dass ihnen eine Weitergabe der in der Prüfung gestellten Fragen an Dritte nicht gestattet ist.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Börsenhändlerprüfung ist nicht öffentlich. Mitgliedern der Geschäftsführung oder deren Beauftragten sowie Mitarbeitern der Börsenaufsichtsbehörde ist die Anwesenheit gestattet.
- (2) Die Prüfungskommission kann Dritte bei einer Börsenhändlerprüfung als Beobachter zulassen, sofern nicht einer der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

§ 10 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Börsenhändlerprüfung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, lässt die aufsichtführende Person die weitere Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung unter Vorbehalt der Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 zu. Bei erheblichen Verstößen gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens kann die aufsichtführende Person den verursachenden Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen; in diesem Fall gilt die gesamte Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers darüber, ob die Börsenhändlerprüfung als bestanden gilt oder die Börsenhändlerprüfung zu wiederholen ist.
- (3) Werden ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Börsenhändlerprüfung festgestellt, kann die Prüfungskommission innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Prüfung über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheiden. Gilt eine Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden, ist die nach § 12 Absatz 3 erteilte Bescheinigung einzuziehen.

§ 11 Rücktritt

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer kann bis zum Beginn der Börsenhändlerprüfung durch elektronische oder schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungskommission von dieser zurücktreten, ohne dass diese als nicht bestanden gilt. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne Rücktrittserklärung nicht zur Börsenhändlerprüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Nach Beginn der Börsenhändlerprüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die

Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt Absatz 1 Satz 1. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bestehen der Börsenhändlerprüfung

- (1) Die Bewertung der Börsenhändlerprüfung erfolgt anhand der von den Prüfungsteilnehmern in den überprüften Sachgebieten erzielten Ergebnisse.
- (2) Die Börsenhändlerprüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Punktzahl erreicht wird.
- (3) Das Bestehen oder Nichtbestehen der Börsenhändlerprüfung ist den Prüfungsteilnehmern in elektronischer oder schriftlicher Form mitzuteilen. Eine Benotung erfolgt nicht. Im Fall des Bestehens der Börsenhändlerprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Börsenhändlerprüfungen können innerhalb von zwei Jahren höchstens zwei Mal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind elektronisch oder schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Der Antrag auf Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung darf frühestens einen Monat nach dem Tag der nicht bestandenen Börsenhändlerprüfung gestellt werden. Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Börsenhändlerprüfungen findet nicht statt.

§ 14 Gebühren

Für die Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung sind Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der FWB zu entrichten.

§ 15 Rechtsbehelf

Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Börsenhändlerprüfung oder gegen Maßnahmen der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Börsenhändlerprüfung können nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung (§ 2 Absatz 1) zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

§ 16 Funktionale Systemschulung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer funktionalen Systemschulung dient dem Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrungen des Antragstellers (§ 4 Absatz 3a).
- (2) Die funktionale Systemschulung hat den tatsächlichen Handelsabläufen an der FWB hinreichend Rechnung zu tragen. Art, Inhalt, Ablauf und Dauer der funktionalen Systemschulung bestimmt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.
- (3) Die Teilnahme an der funktionalen Systemschulung ist erfolgreich, wenn der Teilnehmer bei der Nutzung des Handelssystems seine fachlichen Kenntnisse in ausreichendem Maß praktisch umzusetzen vermag. Über die erfolgreiche Teilnahme an der funktionalen Systemschulung ist dem Teilnehmer eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der funktionalen Systemschulung oder gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der funktionalen Systemschulung können nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung (§ 2 Absatz 1) zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

§ 17 Inkrafttreten; Veröffentlichung

- (1) Die BörsenHZulassungsO tritt zum 1. November 2007 in Kraft.
- (2) Änderungen der BörsenHZulassungsO treten nach Ausfertigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der FWB durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter www.deutsche-boerse.com. Die Geschäftsführung kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

* * * * *